

Sonder-Versicherungsrechts-Newsletter

12a/2014

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

zum Thema

„Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung -
Pflichten der Versicherungsmakler“

Der gegenständliche Newsletter gibt aus gegebenem Anlass einen Überblick über die gesetzlichen Vorschriften, die Versicherungsmakler im täglichen Umgang mit ihren Kunden in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten müssen.

Gesetzliche Grundlagen

Für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten finden sich die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 365m - 365z GewO. Diese gelten auch für alle anderen Versicherungsvermittler, Handelsgewerbetreibende, soweit diese Zahlungen von mehr als 15.000 € in bar erhalten, Immobilienmakler sowie Unternehmensberater (bei der Ausübung gewisser Dienstleistungen).

Für andere Berufsgruppen finden sich vergleichbare Bestimmungen zB in der Notariatsordnung, der Rechtsanwaltsordnung und dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz. Die Vorschriften für Banken sind im Bankwesengesetz, diejenigen für Versicherungsunternehmen im Versicherungsaufsichtsgesetz enthalten.

Sie alle basieren auf der EU-Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Richtlinie 2006/70/EG, die Durchführungsbestimmungen zur erstgenannten Richtlinie enthält.

All diese Rechtsakte bauen auf Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) auf, die ihren Sitz bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat und internationale Standards in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erarbeitet.



Anwendungsbereich für Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler sind nicht in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit von den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betroffen. Klassische Sachversicherungen bieten keinen Anhaltspunkt für Geldwäsche. § 365m Abs 3 Z 4 definiert den Anwendungsbereich wie folgt:

Versicherungsvermittler im Sinne von § 137a Abs. 1, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck (gemeint sind ähnliche Produkte zur Lebens- und Pensionsversicherung, denen Anlagecharakter zukommt, insbesondere fondsgebundene Lebensversicherungen) tätig werden.

Nebengewerbliche Versicherungsvermittler sind ausgenommen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Umsatz aus der konkreten Versicherungsvermittlung ist nicht höher als 10% des Umsatzes aus dem jeweiligen Hauptgeschäft
- die Gesamtprämie des Geschäftsfalles oder damit verknüpfter Geschäftsfälle beträgt höchstens 1.000 €
- der Umsatz aus der Versicherungsvermittlung insgesamt beträgt höchstens 5 % des Gesamtumsatzes
- es besteht ein zwingender und wirtschaftlich sinnvoller enger Zweckzusammenhang zwischen den vermittelten Versicherungsverträgen und dem Haupttätigkeitsinhalt des Gewerbetreibenden
- die Haupttätigkeit selbst unterliegt nicht den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sorgfaltspflichten

In folgenden Fällen sind die nachstehend angeführten Pflichten zu beachten (§ 365o GewO):

- bei Begründung der Geschäftsbeziehung
- bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen von 15.000 € und mehr
- bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- bei Zweifeln an der Echtheit der Kundenidentifikationsdaten

Grundsätzlich sind in diesen Fällen folgende Pflichten zu erfüllen (**allgemeine Pflichten** - § 365p GewO):

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises



- Allenfalls Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers samt Identitätsfeststellung. Bei juristischen Personen, Treuhandschaften u.ä. sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu ermitteln und festzustellen, welche natürlichen Personen die Kontrolle tatsächlich ausüben
- Bei Vertretungsverhältnissen: Vertretungsbefugnis überprüfen
- Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie der in deren Verlauf abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass die über den Kunden vorliegenden Informationen laufend aktualisiert werden

All diese Pflichten sind angemessen nach dem konkreten Risiko, der Art des Kunden, der Geschäftsbeziehung, des Produkts und der Transaktion zu erfüllen. Können die vorgenannten Informationen nicht eingeholt werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht eingegangen werden; es ist weiters zu prüfen, ob eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle notwendig ist.

Vereinfachte Pflichten (§ 365r GewO):

Auf einzelne der oben angeführten Pflichten kann verzichtet werden, wenn das Geschäft seiner Natur nach ein geringes Geldwäscherisiko trägt und

- bei Lebensversicherungen die Jahresprämie unter 1.000 € oder die Einmalprämie unter 2.500 € beträgt
- bei Rentenversicherungen, wenn der Vertrag keine Rückkaufsklausel enthält und nicht als Sicherheit für ein Darlehen dienen kann
- bei anderen Versicherungsprodukten (gemeint sind hier die oben genannten „anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck“) wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - für das Produkt ein schriftlicher Vertrag besteht
 - die Transaktion wird über ein Konto abgewickelt, das ohnehin von der Bank auf Geldwäsche hin überprüft wird
 - das Produkt ist nicht anonym
 - Jahresprämie unter 1.000 € / Einmalprämie unter 2.500 €
 - die Leistung kann (außer bei Tod, Behinderung oder Überschreiten einer Altersgrenze) nicht an Dritte ausbezahlt werden
 - wenn es sich um Produkte oder damit zusammenhängende Transaktionen handelt, bei denen in Finanzanlagen oder Ansprüche, wie Versicherungen oder sonstige bedingte Forderungen, investiert werden kann, sind die Leistungen aus dem Produkt oder der Transaktion nur langfristig auszahlbar, das Produkt oder die Transaktion kann nicht als Sicherheit hinterlegt werden, während der Laufzeit kann keine vorzeitigen Zahlungen geleistet, keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden.



Ebenso kommen die vereinfachten Pflichten bei folgenden Kundengruppen zur Anwendung:

- Kredit- und Finanzinstitute, die selbst der Richtlinie unterliegen
- Börsennotierte Gesellschaften
- Inländische Behörden
- Behörden oder öffentliche Einrichtungen auf Grundlage des EU-Vertrages

Die Ausnahmen betreffen die Identifizierung und die Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung, nicht aber die Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung.

Erhöhte Pflichten (§ 365s GewO):

Ergibt eine Risikoabwägung, dass ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, insbesondere in folgenden Fällen:

- Bei Ferngeschäften: der Kunde ist aufzufordern, mit dem Auftragsformular, das dieser zurückschickt, eine Kopie seines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen. Anhand dieser Kopie hat der Gewerbetreibende die Identität des Kunden zu überprüfen.
- Bei ausländischen politisch exponierten Personen (zB Regierungsmitglieder, Parlamentarier, Höchstrichter, Botschafter, Führungskräfte der Armee, Vorstände von Banken und staatlichen Unternehmen, weiters deren nahe Verwandte und bekanntermaßen nahe stehende Personen):
 - Zustimmung der Führungsebene vor Beginn der Geschäftsbeziehung
 - Angemessene Maßnahmen, um die Herkunft der Gelder zu bestimmen
 - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mittels Verordnung weitere Fälle festlegen, in denen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Diese Verordnung orientiert sich an den Empfehlungen der FATF.

Laut der aktuellen Fassung (BGBl. II Nr. 90/2014) besteht ein erhöhtes Risiko, wenn der Kunde Sitz oder Wohnsitz in einem der folgenden Staaten hat bzw. ein Anknüpfungspunkt zu einem dieser Staaten besteht: Iran, Nordkorea, Algerien, Ecuador, Äthiopien, Indonesien, Myanmar, Somalia, Pakistan, Syrien, Türkei und Jemen. Es wird erwartet, dass in einer Neufassung der Verordnung die 4 letztgenannten Staaten von dieser Liste gestrichen werden.

Anhaltspunkte für mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung:

Innerhalb dieses beweglichen Systems an Pflichten sollte nun beurteilt werden, ob Transaktionen mehr oder weniger genau zu prüfen sind. Die Mehrzahl der Versicherungsvermittler hat keine



Berechtigung zur Entgegennahme von Kundengeldern - die Entgegennahme größerer Bargeldmengen durch den Makler wird daher als Risikofaktor idR nicht in Betracht kommen.

Folgende Konstellationen werden u.a. von der FMA als Aufsichtsbehörde für als beachtenswert erachtet (Rundschreiben vom 20.5.2010) und sollten auch Versicherungsvermittlern als Richtschnur für mögliche Risikofaktoren dienen:

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten;
- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen);
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen auftreten;
- wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
- ungewöhnlich hohe kontoungebundene Transaktionen;
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden;
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen;
- eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung;
- geringes Interesse am Versicherungsertrag.

Folgende **Auffälligkeiten in einer Geschäftsbeziehung** können ein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss;
- Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind;
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen;
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft hinsichtlich Kenntnis des Geschäftes, Alter etc.;
- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte;
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen;
- unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften;
- Kunden, die den direkten Kontakt zum beaufsichtigten Unternehmen auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen.



Das heißt jedoch nicht, dass die angeführten Auffälligkeiten automatisch zu einer Verdachtsmeldung führen müssen. Lassen sich Auffälligkeiten plausibel erklären, so kann dies dazu führen, dass kein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme begründet wird. Es sollte jedoch eine nachvollziehbare Erklärung sowie eine entsprechende Dokumentation vorhanden sein, die im Aufsichtsfall gegenüber der Gewerbebehörde darzulegen sind.

Meldepflichten (§ 365t - § 365u GewO):

Kommt man nach einer entsprechenden Prüfung zum Verdacht, es handelt sich um eine Transaktion zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ist die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres zu kontaktieren. Ein Meldeformular ist auf der Homepage des BMI abrufbar. Die Geldwäschemeldestelle prüft anhand der mitgelieferten Informationen die Meldung und leitet ggf. weitere Schritte ein. Auf Verlangen sind der Geldwäschemeldestelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Gemäß § 365u Abs 2 GewO kann der Gewerbetreibende nicht für die Weitergabe von Informationen an die Geldwäschemeldestelle haftbar gemacht werden, sofern die Weitergabe in gutem Glauben erfolgt.

Durchführung von Transaktionen mit Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (§ 365v GewO):

Bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darf die betreffende Transaktion grundsätzlich nicht durchgeführt werden, bevor die Meldung an die Geldwäschemeldestelle erfolgt ist. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf die Transaktion unverzüglich abgewickelt werden.

Die Gewerbetreibenden sowie gegebenenfalls deren leitendes Personal und deren Angestellte dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass Informationen an die Geldwäschemeldestelle übermittelt wurden oder Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden oder werden könnten.

Dokumentation und Schulung

Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung (§ 365y GewO):

Alle Dokumente (Ausweiskopien, etc.) und Aufzeichnungen sind für mindestens 5 Jahre nach Durchführung der Transaktion bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren. Versicherungsvermittler haben zu gewährleisten, dass sie der Geldwäschemeldestelle bzw. anderen zuständigen Behörden vollständig und rasch darüber Auskunft geben können, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.



Interne Verfahren, Schulung und Rückmeldung (§ 365z GewO):

Gewerbetreibende haben angemessene und geeignete interne Verfahren für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten einzuführen. Die betroffenen Mitarbeiter sind ebenfalls mit den Bestimmungen vertraut zu machen. Laut dem Gesetzestext (§ 365z Abs 3 letzter Satz) umfasst dies auch die „Teilnahme an Fortbildungsprogrammen zum Erkennen von und richtigem Verhalten bei mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängenden Transaktionen“.

Für etwaige Überprüfungen durch die Gewerbebehörde ist es ratsam, die laufende Information der Mitarbeiter über die oben genannten Vorschriften und Handlungsanweisungen zu dokumentieren. Der vorliegende Newsletter dient ebenfalls der Information und Schulung.

Strafbestimmungen:

Unterlassene Informationen an die Geldwäschemeldestelle sind mit Geldstrafe bis zu 30.000 € bedroht (§ 366b Abs 1 GewO), werden die beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht umgesetzt, kann eine Strafe bis zu 20.000 € verhängt werden.

Darüber hinaus ist ein Gewerbetreibender, der weiß, dass sein Kunde Geld wäscht oder Terrorismus finanziert und nicht entsprechende Maßnahmen setzt, unter Umständen als Mit- oder Beitragstätter zu § 165 (Geldwäsche) bzw. § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) gerichtlich strafbar (Strafdrohung bis zu 10 Jahre).



Weiterführende Links:

Geldwäschemeldestelle des BMI:

<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>

Financial Action Task Force (FATF)

<http://www.fatf-gafi.org/>

WKO

<http://portal.wko.at/> (Über Suche „Geldwäsche“ eingeben)

Wien, Dezember 2014

Mag. Erwin Gisch, MBA
Geschäftsführer des Fachverbandes
der Versicherungsmakler

Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Vorsitzender der Schlichtungskommission der
Rechtsservice- und Schlichtungsstelle

Mag. Christian Wetzelberger
Jur. Referent der Rechtsservice-
und Schlichtungsstelle (RSS)

